

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: Geschäftszichen:

10.09.2025 II 72-1.59.13-53/24

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 1. Februar 2024**

**Nummer:**  
**Z-59.13-424**

**Geltungsdauer**  
vom: **10. September 2025**  
bis: **1. Februar 2029**

**Antragsteller:**  
**International Farbenwerke GmbH**  
Sachsenkamp 5  
20097 Hamburg

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Innenbeschichtung "Interline 984C" (ableitfähig) für Stahlbehälter zur Lagerung  
wassergefährdender Flüssigkeiten**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-59.13-424 vom 1. Februar 2024.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-59.13-424 vom 1. Februar 2024 wird ersetzt durch die Anlage 1 dieses Bescheides.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Begläubigt  
Dr.-Ing. Erdmann

**Liste der Flüssigkeiten**

gegen welche die Innenbeschichtung für Stahlbehälter "Interline 984C"  
im Sinne der Abschnitte 1.1 und 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen chemisch beständig ist:

Gruppe Nr.	Flüssigkeitsgruppe
1*)	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio-) Ethanolgehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376
2	Flugkraftstoffe
3*)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Heizöl EL nach DIN 51603-1</li> <li>– ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle</li> <li>– ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> <li>– Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von <math>\leq</math> 20 Ma.-% und einem Flammpunkt <math>&gt;</math> 60 °C</li> </ul>
3b*)	Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%
3c	Dieselkraftstoffmischungen nach DIN EN 16709 mit hohem Anteil FAME bis zu einem Gesamtgehalt von max. 30 Vol.-%
4*)	Kohlenwasserstoffe, außer Benzol und benzolhaltige Gemische, Rohöle und Kraftstoffe
4b*)	Rohöle bis 90°C
5c*)	Ethanol einschließlich Ethanol nach DIN EN 15376 (unabhängig vom Herstellungsverfahren) sowie deren wässrige Lösungen
7b*)	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung ( $\text{pH} > 8$ ), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
Einzelflüssigkeiten	
---*)	Ethanolkraftstoff E 85 nach DIN 51625 oder nach DIN EN 15293 (Klasse a und Klasse b)
---*)	Ottokraftstoff E 10 nach DIN EN 228
---	NOx-Reduktionsmittel AUS 32 nach DIN 70070 oder nach ISO 22241-1 (wässrige Harnstofflösung 32,5 %ig, z. B. AdBlue)
---	benzolhaltiges Gemisch (bis 30 Vol.-% Benzol)
---	Paraffinischer Dieselkraftstoff "XTL" nach DIN EN 15940, Ausgabe Juli 2023

**Anmerkungen:**

Nur für die entsprechend mit \*) gekennzeichneten Flüssigkeitsgruppen und Einzelflüssigkeiten sind auch für **Teilbeschichtungen** der Innenwandfläche **zugelassen**, soweit der Stahlbehälter auch die Anforderungen an die Beständigkeit gegenüber der Lagerflüssigkeit gemäß Abschnitt 1.3 dieses Bescheids erfüllt.

Bei den oben angegebenen Flüssigkeitsgruppen und Einzelflüssigkeiten handelt es sich um wassergefährdende Flüssigkeiten, die bis zu einer Temperatur von 40 °C gelagert werden dürfen, sofern keine Einschränkungen oder höhere Temperaturen vermerkt sind. Hierbei dürfen Erwärmungen der Lagerflüssigkeiten durch die Witterung und kurzzeitige Temperaturüberschreitungen durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen außer Betracht bleiben.

Ist keine Konzentrationsbeschränkung angegeben, ist jede mögliche Konzentration abgedeckt.

Innenbeschichtung "Interline 984C" (ableitfähig) für Stahlbehälter zur Lagerung  
wassergefährdender Flüssigkeiten

Liste der Flüssigkeiten

Anlage 1